

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) nimmt nachfolgend Stellung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zur Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften.

Hintergrund

Das seit Jahresbeginn wirksame neue Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) beinhaltet Befreiungen von der EEG-Umlage für die Herstellung grünen Wasserstoffs. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf sollen die Strombezugskriterien derart spezifiziert werden, dass „Mindestanforderungen für den glaubhaften Strombezug aus erneuerbaren Energien“ verbindlich definiert werden. Zugleich soll ein schneller Markthochlauf grünen Wasserstoffs ermöglicht werden.

Inhaltliche Kritik

Artikel 1, Abschnitt 3b, §12h

Bis zum 31. Dezember 2023 sollen weitere Anforderungen an die Herstellung umlagebefreiten grünen Wasserstoffs definiert werden, darunter der systemdienliche Betrieb von Elektrolyseanlagen. Da der systemdienliche Betrieb ein unverzichtbares Element für die optimierte Treibhausgaswirkung der Wasserstoffherstellung ist, insbesondere im Hinblick auf die Nutzung von erneuerbarem Überschussstrom, sollten diese weitergehenden Anforderungen mitsamt der nun vorliegenden Verordnung umgehend verabschiedet werden.

Zu §12i

Die erste Anforderung an die Erzeugung sollte wie folgend gefasst werden im Hinblick auf die Nutzung zusätzlicher erneuerbarer Energien: „der nachweislich aus zusätzlichen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinn des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes stammt, (...)“ Zwar schließt die vorliegende Verordnung EEG-geförderten Strom explizit von der Umlagenbefreiung aus, im Hinblick auf die systemische Planung und Steuerung des Ausbaus erneuerbarer Energien ist aber sicherzustellen, dass die Energiewende im Stromsektor ihre Ziele vorrangig erreicht. Die Förderung grünen Wasserstoffs ist an die weitere Bedingung zu knüpfen, dass die bestehenden und zukünftigen Ausbaupfade für erneuerbare Energien im Stromsektor eingehalten werden. Ob dies der Fall ist und die Umlagebefreiung verlängert werden kann, sollte jeweils zum Jahresende evaluiert werden.

Die dritte Anforderung sollte derart präzisiert werden, dass ausgeförderte erneuerbare Energieanlagen, die keinen Anspruch mehr auf EEG-Vergütung haben, ebenfalls von der Umlagebefreiung profitieren können. Grüner Wasserstoff sollte folglich durch Strom hergestellt werden, „für den aktuell keine Zahlung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (...) in Anspruch genommen wird.“

Fazit

Mit der Entscheidung, die Herstellung grünen Wasserstoffs auf nicht EEG-geförderten Strom zu begrenzen, etabliert die vorliegende Verordnung ein wichtiges Kriterium für die energiewendekompatible Wasserstoffherzeugung. Dieser Gedanke wäre konsequent auch auf Anlagen zur Wasserstoffherzeugung auszuweiten, die im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung (§ 64a EEG 2021) von der EEG-Umlagebefreiung ausgenommen werden sollen. Ein Verzicht auf die Herstellungsanforderungen für grünen Wasserstoff kann sich negativ auf die Erreichung der Klimaziele der Bundesregierung auswirken. Grauer Wasserstoff, für den der Elektrolysestrom aus dem durchschnittlichen deutschen

Strommix gewonnen wird, besitzt eine höhere Treibhausgasintensität als fossiler Wasserstoff. Auf Basis der wissenschaftlichen Studienlage sollten zudem umgehend Vorgaben zum systemdienlichen Betrieb von Elektrolyseanlage gemacht werden, die über eine Begrenzung der Umlagebefreiung auf 6000 Vollaststunden hinausgehen. Die besonders klimafreundliche und energiewendedienliche Nutzung von Überschussstrom sowie der Anlagenbetrieb in Zeiten mit hohen Anteilen erneuerbarer Energien sollten stärker gefördert werden als andere Anwendungen.

17. Mai 2021

Kontakt:

Dr. Oliver Powalla

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Friends of the Earth Germany

Kaiserin-Augusta-Allee 5, 10553 Berlin

E- Mail: oliver.powalla@bund.net

www.bund.net

www.facebook.com/BUND.Bundesverband

[http://twitter.com/BUND_net](https://twitter.com/BUND_net)